



augen auf – hinsehen & schützen

Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz-
oder hilfebedürftigen Personen in der Gesundheitshilfe | Auflage 2021

augen auf – hinsehen und schützen!

Die Umsetzung des Schutzauftrags gegenüber den anvertrauten Personen soll dazu beitragen, die Grundhaltung einer Kultur der Achtsamkeit zu fördern und deutlich machen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es als selbstverständlichen Auftrag ihres Tuns verstehen, schutz- oder hilfebedürftige Personen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Warum sprechen wir Sie an?

augen auf – hinsehen und schützen! Unter dieses Leitwort haben die (Erz-)Bistümer in NRW ihre Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus diesem Leitwort wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen – also das Nicht-Wegschauen – einen aktiven Schutz vor sexualisierter Gewalt darstellen kann! Unser gemeinsamer Auftrag ist es, schutz- oder hilfebedürftige Personen in den Diensten und Einrichtungen der katholischen Kirche sichere Orte zu bieten, in denen sie sich frei und gesund bewegen und leben können.

Als Kirche in den NRW-(Erz-)Bistümern sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen bewusst. Um dieser Verantwortung nachzukommen, haben die (Erz-)Bischöfe notwendige Maßnahmen zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt eingeführt, die in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Personen (kurz: **Präventionsordnung**) beschrieben sind ¹⁾.

Die Präventionsordnung beschreibt:

- die Begriffsdefinitionen von und zum Schutz gegen sexualisierter Gewalt
- die Zielgruppen und Adressat*innen
- die durchzuführenden Maßnahmen
- die Verantwortungsbereiche der Präventionsbeauftragten und der Koordinationsstellen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- den Einsatz einer Präventionsfachkraft bei den kirchlichen Rechtsträgern

Für die Umsetzung der in der Präventionsordnung genannten Schutzmaßnahmen sind die kirchlichen Rechtsträger verantwortlich. Geregelt wird auch, dass alle Mitarbeiter*innen zur Sensibilisierung für das Thema geschult werden.

Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie grundlegende Informationen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“.

Wir sprechen Sie als engagierte Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen und Diensten in unseren (Erz-)Bistümern an, damit auch Sie unsere Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv unterstützen.

Helfen Sie mit, aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen, bewusst auf das Wohl bzw. die Signale eines Menschen zu achten.

Dafür bedanken wir uns bei Ihnen herzlich!

NRW, Februar 2021

Almuth Grüner, Präventionsbeauftragte für das Bistum Aachen, **Beate Meintrup und Ann-Kathrin Kahle**, Präventionsbeauftragte für das Bistum Münster, **Miriam Merschbrock**, Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Paderborn, **Dorothe Möllenberg**, Präventionsbeauftragte für das Bistum Essen, **Manuela Röttgen**, Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Köln

Worum geht es?

Um zu wissen, wie wir sexualisierter Gewalt vorbeugen können, ist es wichtig zunächst ein Verständnis dafür zu bekommen, was wir unter „sexualisierter Gewalt“ verstehen.

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer schutz- oder hilfebedürftigen Person entweder ohne Einwilligung gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können. Ganz gleich, ob bei Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen: Es werden in diesen Fällen Grenzen verletzt, die unbedingt zu schützen sind.

Ein respekt- und würdevoller Umgang mit anderen Menschen ist eine grundlegende christliche Überzeugung und eine Vorgabe des Grundgesetzes, das in Artikel 1 festlegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Die Charta der Menschenrechte listet auf, welche Rechte Menschen in Deutschland haben, die der Hilfe und Pflege bedürfen und bildet eine Leitlinie für die Beschäftigten und Institutionen, die Verantwortung in Pflege, Betreuung und Behandlung übernehmen. Insbesondere Artikel 2 bezieht sich u.a. auf die Prävention von sexueller Gewalt, der lautet: **„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden“**. Es gilt also, die Patienten vor körperlicher und psychischer Gewalt, vor Gewalt durch Vernachlässigung und

durch fachliches Verhalten, vor unerwünschten medizinischen Eingriffen sowie vor sexuellen Übergriffen zu bewahren und ihre Menschenwürde zu schützen. (vgl. Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Präambel)

Für die Institutionen der Gesundheitshilfe gelten die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Personen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz, gültig seit 01.01.2020, die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Personen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, die Präventionsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums.

Über sexualisierte Gewalt hinaus sollen alle Arten von Gewalt bei den Präventionsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Präventionsordnung der NRW-(Erz-)Bistümer formuliert:

Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Nach der Präventionsordnung erstreckt sich die Bandbreite sexualisierter Gewalt somit von Grenzverletzungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen.

Begriffserklärungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges, unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen solche Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil gerade in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Personen konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Grenzverletzungen können jedoch auch schon gezielt eingesetzte Aktionen der Täter*innen sein, um die Grenzen ihrer potentiellen Betroffenen/Opfer auszutesten.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- respektloser Umgangston
- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist; fehlende körperliche Distanz; jemandem zu nahetreten)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Körperpflege vor den Augen der Zimmernachbarin/ des Zimmernachbars)
- ...

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Hier setzen sich Täterinnen und Täter klar und bewusst über

- die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Betroffenen
- über fachliche Standards, institutionelle Regeln und gesellschaftliche Normen hinweg

Beispiele für (sexuelle) Übergriffe sind:

- die Abwertung des Körpers (z.B. durch unangemessene Aussagen über Aussehen, Figur und Gesundheitszustand)
- anzügliche Bemerkungen
- anzügliche und aufdringliche Blicke
- abwertende, beleidigende und vulgäre Kommentare
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im täglichen Leben)
- unangemessene Handlungen bei der Intimpflege
- Nichtbeachtung von kulturellen Gewohnheiten in Bezug auf die Körperpflege
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- das Zeigen von pornografischem Material
- ...

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch (Auszug):

Die rechtliche Grundlage zu sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung sowie Vergewaltigung findet sich in § 177 StGB und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Eine Person macht sich strafbar, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Es ist strafbar, wenn der Täter/die Täterin ausnutzt, dass:

- die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern (Schlafende, Bewusstlose ...)
- die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er/sie hat sich der Zustimmung dieser Person versichert
- die andere Person vom Übergriff überrascht wird
- ein Klima der Gewalt herrscht
- die Person sich in einer objektiv hilflosen Lage befindet, in der diese seiner/ihrer Einwirkung schutzlos ausgeliefert ist

Außerdem wenn die Täter*innen

- mit einem empfindlichen Übel oder mit Gefahr für Leib und Leben drohen
- Gewalt anwenden

Strafbar ist ebenfalls sexuelle Belästigung nach § 184i StGB (z. B. flüchtiges Berühren der Brust oder Griff zwischen die Beine über der Kleidung, unerwünschtes Küssen). „Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“ (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>)

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Um sicherzustellen, dass solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer*in und Betreutem, also z. B. zwischen Pflegekraft und Pflegebedürftigem, bedeuten, nicht ausgenutzt und von sexuellen Kontakten freigehalten werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft (§ 174 a – c StGB).

Eine besondere Tragweite erhält die „Gewalt durch fachliches Fehlverhalten“. Dies bedeutet, dass eine „Fachperson“ (Pflegekräfte, Ärzte, therapeutisches Personal) ein Verhalten zeigt, durch das Patient*innen negativ beeinträchtigt oder geschädigt werden oder wodurch der pflegerische und medizinische Versorgungsauftrag nicht erfüllt oder beeinträchtigt wird.

Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten und sexualisierte Gewalt können in unterschiedlicher Form in jeder Institution und Einrichtung vorkommen und finden in unterschiedlichsten Settings und Ausprägungen statt, wie z. B. sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen, durch Mitpatient*innen, durch Partner*innen, durch Angehörige etc.

Sexualisierte Gewalt findet meist im Verborgenen statt. Hinzu kommt, dass viele betroffene Minderjährige, Männer und Frauen aufgrund körperlichem und/oder geistigem Gesundheits-/ Krankheitszustand nicht mehr in der Lage sind, Auskunft zu geben bzw. ihre Erlebnisse differenziert mitzuteilen. Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass viele ältere Menschen es in ihrer Jugend nicht gelernt haben, über Sexualität zu sprechen. In den Institutionen der Gesundheitshilfe ist zu berücksichtigen, dass die Altersspanne der Patient*innen vom Neugeborenen bis zum alten Menschen reicht.

„Es besteht die Vorstellung, dass sexueller Missbrauch grundsätzlich auf sexuelle Attraktivität zurückgehe und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und/oder schweren Erkrankungen kaum Zielgruppe sexuellen Antriebs seien. Allerdings ist sexueller Missbrauch unabhängig von der sexuellen Motivation immer auch eine Form der Macht- und Gewaltausübung.“ (vgl. Suhr, ZQP, S. 35)

Es zeigt sich, dass Menschen mit Beeinträchtigung ein erhöhtes Risiko haben, Betroffene von sexualisierter Gewalt zu werden, weil die Täter*innen es vermeintlich einfacher finden, über diese Menschen Macht auszuüben.

Die Folgen für die Betroffenen können sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Grenzverletzung in der direkten Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, die eigene Scham, die Loyalitätskonflikte, in der (mutmaßliche) Täter*innen die Betroffenen verwickeln und die mögliche Nähe zu den Täter*innen hochbelastende Momente.

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es keine eindeutigen Anzeichen für sexualisierte Gewalt!

Es kann zu plötzlichen Verhaltensänderungen kommen. Betroffene versuchen über das Erleben des Missbrauchs zu reden und Menschen zu finden, die zuhören und helfen. Sprachlosigkeit ist ein Problem auf beiden Seiten – Worte zu finden, darüber zu sprechen und Worte zu finden, darauf zu reagieren.

Grundsätzlich reagieren „Menschen (...) sehr unterschiedlich auf sexuellen Missbrauch, denn Menschen sind einzigartige Wesen. Die individuelle Reaktion auf sexuellen Missbrauch hat unter anderem mit dem Schweregrad des Missbrauchs zu tun, dem Maß von Zwang und Gewalt, dem Zeitpunkt, zu dem der Missbrauch sich ereignete, mit der Lebensphase der betroffenen Person, dem Charakter der Person und auch damit, ob er oder sie durch das Umfeld aufgefangen wird, und die Weise, in der das Umfeld das tut. All das beeinflusst das Ausmaß, in dem ein Mensch traumatisiert ist“. (Bosch und Suykerbuyk 2010, S. 49)

In Einrichtungen der Gesundheitshilfe sind Anzeichen für sexualisierte Gewalt bei der kurzen Verweildauer nur erschwert festzustellen. Lediglich in Fachabteilungen mit längerer Verweildauer (wie Bsp. Geriatrie) ist hier die Möglichkeit gegeben.

Besonders sensible Bereiche im Umgang mit Nähe und Distanz, in denen sexualisierte Gewalt geschehen kann, sind u.a. Funktionsbereiche wie OP, Anästhesie, Röntgen, Endoskopie.

Hier sind vielfältige Möglichkeiten von Übergriffen gegeben, die unbeobachtet geschehen und daher nur von den Betroffenen aufgedeckt werden können.

Auch Beschäftigte in Einrichtungen der Gesundheitshilfe sind Betroffene von verbalen, körperlichen und sexuellen Übergriffen (durch Patient*innen, durch Kolleg*innen, durch Besucher*innen). Hier sind die Arbeitgeber gemäß des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verpflichtet, für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zu sorgen.

Wichtig ist, die Rechte von Kindern und Jugendlichen, aber auch von jedem und jeder einzelnen Person zu achten.

**Warum melden sich
die Betroffenen denn „nicht
einfach“ bei Angehörigen,
dem sozialen Dienst,
Ehrenamtlichen,
Pflegekräften, Stations-,
Abteilungs-, Pflegedienst-
oder der Krankenhausleitung?**

Häufig hört man die Frage, warum die Betroffenen sich denn nicht „einfach“ bei anderen Personen oder auch der Polizei melden. Aufgrund der Tatsache, dass die Schamgrenzen der Betroffenen gezielt verletzt werden, scheint das Sprechen darüber vielen unmöglich oder sogar verboten. Täter*innen wissen das. Sie nutzen und fördern diese Beschämung, um unentdeckt zu bleiben.

Manche Menschen können sich verbal nicht mitteilen, da sie durch die Tat „sprachlos“ geworden sind und/oder sich dem Täter*in verbunden fühlen. Viele Betroffene glauben, mitschuldig am sexuellen Übergriff zu sein. Dies wird ihnen auch von den Täter*innen suggeriert, in dem sie die Betroffenen mit Sätzen wie „Du wolltest doch, dass ich zu dir komme“ manipulieren.

Nicht selten haben Menschen auch Angst, jemandem von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen zu erzählen, denn sie fürchten, dass ihnen kein Glauben geschenkt wird.

Wer sind die Täter*innen?

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Schutzbefohlene missbraucht. Es kann ein Mann oder auch eine Frau sein mit tadellosem Ruf, dem oder der niemand so etwas zutrauen würde.

Sexuelle Übergriffe sind in der Regel beabsichtigt und kein Zufall. Die Täter*innen handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich potentiellen Opfern zu nähern. Um sich der ausgewählten Person anzunähern, benutzen sie eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täter*innen sowohl das potentielle Opfer als auch das Umfeld (Angehörige, Kolleg*innen, strukturelle Faktoren o. ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täter*innen nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in vielen Institutionen aus, um mit ihren Opfern in einen intensiveren Kontakt zu kommen. Sexualisierte Gewalt ist also eine geplante Tat und nicht selten auch eine Wiederholungstat. Viele Täter*innen missbrauchen über lange Zeit und unter Umständen auch mehrere schutz- oder hilfebedürftige Personen, Kinder und Jugendliche. Dabei sind die Täter*innen auf den ersten Blick keine „Monster“ und nicht als „Gestörte“ zu erkennen, sondern äußerlich „normale“, zumeist empathische Menschen.

Wichtig: Die Täter*innen sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von schutz- oder hilfebedürftigen Personen zu befriedigen.

Bekannte Strategien von Täter*innen?

- Sie suchen gezielt die Nähe zu möglichen Opfern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß hinaus und sind hoch empathisch im Umgang mit älteren, behinderten oder kranken Menschen.
- Sie suchen auch gezielt emotional bedürftige Personen aus.
- Sie bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ auf, lassen dem möglichen Opfer besonders viel Aufmerksamkeit zukommen (z. B. durch Geschenke, Komplimente o. ä.) und sorgen für eine zunehmende Isolierung des Opfers.
- Häufig lenken Täter*innen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern die Betroffenen und „testen“ nach und nach Widerstände und Grenzen der Betroffenen aus, ehe sie ganz gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Nichterfüllung des pflegerischen Auftrags, Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstößung, öffentliche Bloßstellung, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Sie nutzen „angstbesetzte“ Situationen wie z. B. Einleitung von Operationen und Vorbereitung von Untersuchungen.

In den Bereichen mit kurzer Verweildauer entfallen bestimmte Strategien der Täter und Täterinnen, da die Intensivierung des Patientenkontaktes zeitlich eingeschränkt ist. Zum Beispiel Patient*innen mit geplanter Meniscus-Operation am Knie; Aufnahmetag ist gleichzeitig der Operationstag, Entlassungstag ist 2. Tag nach der Operation.

Welche Schutzmaßnahmen sieht die Präventionsordnung vor?

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig.

Wichtig ist es daher, dass sich nicht nur einzelne Mitarbeitende mit dem Thema befassen, sondern alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in allen Bereichen der kirchlichen Dienste und Einrichtungen aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen schauen und gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern.

Die (Erz-)Bischöfe der fünf in NRW gelegenen Diözesen haben jeweils für alle (Erz-)Bistümer eine gleichlautende **Präventionsordnung** erlassen, die verschiedene Präventionsmaßnahmen aufzeigt.

- Jeder kirchliche Rechtsträger hat ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen, in dem alle einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen zusammengefasst sind.
- Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Pflege etc. betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
Damit wird deutlich, dass in den NRW-(Erz-)Bistümern nur Mitarbeitende ihren Dienst versehen, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Dies ist auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung an potentielle Täter*innen, die z. B. in Krankenhäusern arbeiten wollen, um Zugang zu potentiellen Opfern zu haben.

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit schutz- oder hilfebedürftigen Personen/ Patient*innen haben, werden entsprechend ihres Auftrags und ihres Verantwortungsbereichs zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt geschult.
- In den NRW-(Erz-)Bistümern benennen die jeweiligen kirchlichen Rechtsträger „Präventionsfachkräfte“, die die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen in den Einrichtungen und Diensten unterstützen. Sie fungieren als Ansprechpartner*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und werden für diese Aufgabe von den Präventionsstellen der NRW-(Erz-)Bistümer qualifiziert.
- Der oder die Präventionsbeauftragte im jeweiligen NRW-(Erz-)Bistum ist Ansprechpartner*in für alle Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und koordiniert die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Was kann jede/r tun? ... oder besser nicht tun!

Damit die Beziehung zwischen Ärzt*innen Pflegepersonal, therapeutischem Personal, ehrenamtlich Tätigen (z. B. Krankenhausbesuchsdienste) und Patient*innen positiv bewertet wird gilt es, diese Beziehung insbesondere für die haupt- oder ehrenamtlich Tätigen im Hinblick auf ein angemessenes, professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu reflektieren. Es ist wichtig, dass die Patienten*innen das Nähe-Verhältnis selbst bestimmen können. Dazu kann es sinnvoll sein, sich für bestimmte Situationen klare und transparente Regeln zu geben, die einen respektvollen Umgang im Miteinander ermöglichen.

- Informieren Sie sich gut über den Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, damit Sie sensibel und hellhörig sind, wenn Sie Anzeichen wahrnehmen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten, oder wenn schutz- oder hilfebedürftige Personen/Patient*innen entsprechende Andeutungen machen.
- Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betroffenen Person und dem (Leitungs-) Team frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke sind nur in einem transparent abgesprochenen Rahmen innerhalb der Institution erlaubt. Diese Regelung hilft, nicht eindeutige Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und das Gefühl „man schuldet dem anderen jetzt etwas“, zu verhindern. Hier gelten die einrichtungsspezifischen Verfahrensanweisungen im Qualitätsmanagement.
- Körperliche Berührungen müssen immer der körperlichen und geistigen Verfassung entsprechend und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist – abgesehen von zwingend erforderlichen Pflegehandlungen – immer die Einwilligung der/des Patient*in erforderlich. Sollte der/die Patient*innen die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille (sofern medizinisch, pflegerisch etc. nichts dagegen spricht) zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es häufig hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen („Wünscht sich der/die Patient*in eine Berührung, oder eher ich selbst?“). Gerade auch bestimmte Situationen mit möglichem oder gar notwendigem Körperkontakt sollte man daraufhin überprüfen, ob der/die Patient*in real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn sie/er dies möchte.
- Generell, aber insbesondere in bestimmten Pflegesituationen, wie z. B. bei der Intimpflege, ist es wünschenswert, dass sowohl männliche als auch weibliche Pflegekräfte zur Verfügung stehen. Hier ist der Wunsch der Patient*innen nach geschlechtsspezifischer Pflege nach Möglichkeit zu erfüllen.
- Für den Umgang mit den Patient*innen ist es wichtig, vorher im Team zu vereinbaren, dass eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl helfen, nicht eindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.
- Das Recht der Patient*innen am eigenen Bild besteht immer. Vor einer Veröffentlichung von Fotos müssen sie ihre Zustimmung dafür geben.

- Alle Bestrebungen zum Schutz der Menschen und alle präventiven Maßnahmen sind auch unter dem Fokus der Qualitätssicherung zu sehen.
- Schutzkonzepte sollen als präventive Maßnahmen entwickelt und implementiert werden.
- Alle Haupt- und Ehrenamtlichen werden von Beginn ihrer Tätigkeit an für das Thema Prävention sensibilisiert.
- Um Persönlichkeitsrechte zu wahren, sind datenschutzrechtliche Bestimmungen immer einzuhalten.

Was tun, wenn ich eine Vermutung habe?

Allgemeine Handlungsschritte in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, wird häufig als belastend empfunden und nicht selten sind Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätige damit zunächst überfordert.

Gleichzeitig sind schutz- oder hilfebedürftige Personen aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

- Erkennen und akzeptieren Sie **Ihre Grenzen** und Möglichkeiten. Handeln Sie, aber tun Sie nichts, was Sie sich nicht zutrauen.

Beachten Sie unbedingt:

- Keine direkte Konfrontation mit dem/der (vermuteten) Täter*in!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Besonnener Umgang mit Informationen!
- Abgestimmtes Handeln!

**Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich
Unterstützung und Hilfe zu holen.**

Was tun ... bei der Vermutung, eine schutz- oder hilfebedürftige Person ist Betroffene sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Ruhe bewahren! Verhalten des betroffenen schutz- oder hilfebedürftigen Menschen beobachten! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
Sich selber Hilfe holen!

Bei einer Vermutung die Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Kontaktaufnahme und **Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des schutz- oder hilfebedürftigen Menschen **mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers**. Diese kennt die Verfahrenswege sowie interne und externe Beratungsstellen. Die Präventionsfachkraft berät bei weiteren Handlungsschritten.

Weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren!

Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine*n kirchliche Mitarbeiter*in bzw. einen kirchliche*n Mitarbeiter*in (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig), die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexualisierter Gewalt im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*.

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Quelle: Ordnung, Abschnitt B, 10 und 11

Was tun, wenn sich mögliche Betroffene an mich wenden?

Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch ein mögliches Betroffene

Für von sexualisierter Gewalt betroffene schutz- oder hilfebedürftige Personen ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist.

Sollten diese Menschen sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken und Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Anderen respektieren!

Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen!), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“ – Sie führen keine Ermittlung oder gar ein Verhör durch!

Werden Sie als Person ins Vertrauen gezogen, können Sie selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. **Sorgen Sie auch für sich selbst!** Erkennen und akzeptieren Sie Ihre **Grenzen** und Möglichkeiten!

Beachten Sie unbedingt:

- Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen!
- Üben Sie keinen Druck aus – auch keinen Lösungsdruck!
- Geben Sie keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab!
- Holen Sie sich selbst Unterstützung und Hilfe!

Was tun ... wenn eine schutz- oder hilfebedürftige Person von sexualisierter Gewalt berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken, keine logischen Erklärungen einfordern und auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
 Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
 Zweifelsfrei Partei für den Betroffenen ergreifen und erklären, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „**Ich entscheide nicht über ihren Kopf!**“
 Aber auch erklären: „**Ich werde mir Rat und Hilfe holen!**“ Dokumentieren Sie die Mitteilung zeitnah!

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!

Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme und **Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des schutz- und hilfebedürftigen Menschen **mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers**.
 Schnellstmögliche Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene.

Weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch eine/n Mitarbeiter*in (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren.
Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.
 Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch eine/n kirchliche/n Mitarbeiter*in (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig), die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexualisierter Gewalt im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*.

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Quelle: Ordnung, Abschnitt B, 10 und 11

Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Präventionsfachkraft

Die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Personen (Präventionsordnung)“ schreibt den Einsatz sogenannter Präventionsfachkräfte bei allen kirchlichen Rechtsträgern vor.

Die Präventionsfachkraft

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
- fungiert als Ansprechpartner*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte

Beauftragte Ansprechpersonen

Er/Sie ist Kontaktpartner*in für Personen, die einen Fall und/oder anzeigen möchten. Die Arbeit des bzw. der Ansprechpersonen orientiert sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz – oder hilfebedürftiger Personen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“.

Sie finden die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten über die entsprechenden Internetseiten:

Bistum Aachen

<https://www.bistum-aachen.de/Praevention-und-Hilfe-bei-Missbrauch/>

Bistum Essen

<http://missbrauch.bistum-essen.de>

Erzbistum Köln

https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/beratung_hilfe/

Bistum Münster

<http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/>
<http://www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch/>

Erzbistum Paderborn

<https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/praeventionsarbeit>

Präventionsbeauftragte*r

und die **Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt**

Der/Die Präventionsbeauftragte und die Koordinationsstelle Prävention koordinieren, unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexueller Gewalt in den NRW-(Erz-)Bistümern.

www.praevention-bistum-aachen.de
www.praevention.bistum-essen.de
www.praevention-erzbistum-koeln.de
www.praevention-im-bistum-muenster.de
www.praevention-erzbistum-paderborn.de

Opferschutzportal NRW

<https://www.opferschutzportal.nrw/>

Weißer Ring

Hier erhalten Betroffene von Kriminalität und Gewalt emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an die zuständigen Außenstellen und/oder andere einschlägige Organisationen weiter verwiesen.

Insbesondere erhalten sie Angaben zur nächsten Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung.

www.weisser-ring.de
Opfer-Telefon: 116 006

**Die Polizei ist in akuten Fällen
jederzeit ansprechbar.**

Telefon: 110

Internetlinks

www.praevention-kirche.de

Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes
zur Prävention von sexuellem Missbrauch

www.wildwasser.de

zum Verhalten bei Missbrauchsfällen
Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene,
Angehörige und Freunde

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>

Quellen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Was tun bei Sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Leitfaden für Beschäftigte und Betriebsräte

Bange, Dirk und Deegener, Günther. 1996. Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim

Bosch, Erik und Suykerbuyk, Ellen. 2010. Begleitung sexuell missbrauchter Menschen mit geistiger Behinderung, München

Caritasverband für die Diözese Trier e.V. (Hrsg.). 2015. Praktische Empfehlung. Prävention von sexuellen Übergriffen und andere Formen von Gewalt im Krankenhaus, Trier

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2011. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2020. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz-oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2020. Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd. 2011. Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt, Köln, Zartbitter e.V. (Eigenverlag).

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn (Hrsg.). 2018. Augen auf: hinsehen und schützen

Fegert, Jörg M. und Wolf, Mechthild (Hrsg.). 2015. Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“,

Görgen, Thomas; Nägele, Barbara; Herbst, Sandra; Newig, Antje. 2006. Sexuelle Viktimisierung im höheren Lebensalter. In: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie 2006/1

Huhn, Siegfried: Grenzverletzung – Misshandlung – Vernachlässigung in: Die Schwester/Der Pfleger Heft 10/13

Tschan, Werner. 2012. Sexualisierte Gewalt, Bern

Wazlawik, Martin und Freck, Stefan (Hrsg.) 2017. Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen, Wiesbaden

Zentrum für Qualität in der Pflege. 2015. ZQP Themenreport. Gewaltprävention in der Pflege, Berlin

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>

Impressum

Herausgeber	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln Marzellenstraße 32 50688 Köln
In Zusammenarbeit	mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Münster und Paderborn
Verantwortlich	Manuela Röttgen
Redaktion	Martha Schall, Petra Tschunitsch
Layout	Leufen Media Design, Wuppertal
Druck	Eugen Huth GmbH & Co. KG, Wuppertal
Erscheinung	1. Auflage Februar 2021

Urheberrecht

Diese Veröffentlichung unterliegt einem urheberrechtlichen Schutz. Nachahmung und Verwertung - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des Herausgebers statthaft. Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

augen auf – hinsehen und schützen!

The background features a white upper section. Below it, a grey shape forms a wide 'V' shape pointing downwards. The bottom-left corner is a solid yellow triangle. The bottom-right corner is a large teal triangle. A red-to-pink gradient shape is positioned in the upper right, overlapping the grey 'V' shape.

Diese Handreichung wurde von den (Erz-)Diözesen in NRW herausgegeben.

präventi  n
im bistum aachen

präventi  n
im bistum essen

präventi  n
im erzbistum köln

präventi  n
im bistum münster

präventi  n
im erzbistum paderborn